

724

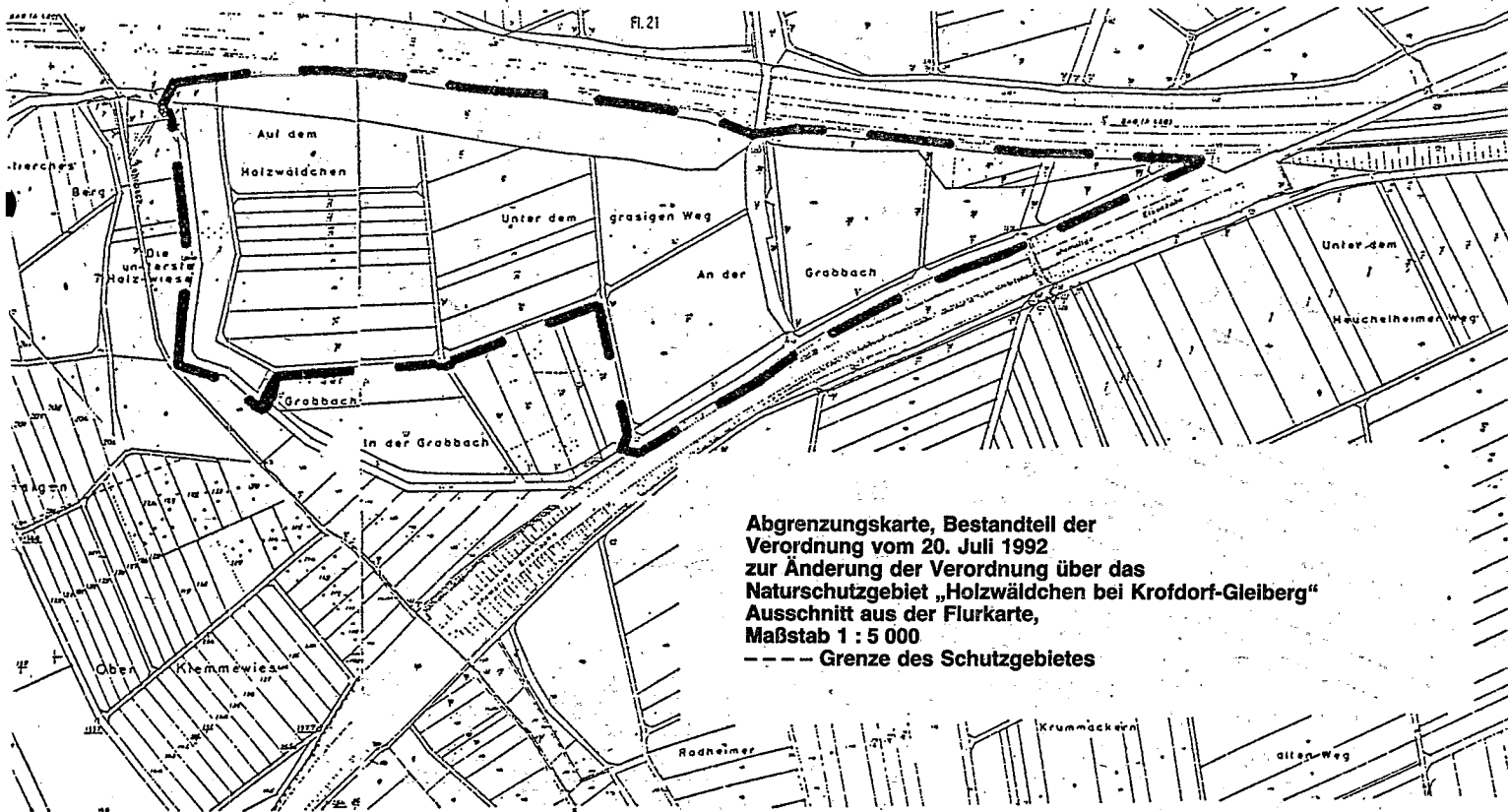
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Winshäuser Teich“ vom 28. Juni 1985 (St.Anz. S. 1362) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

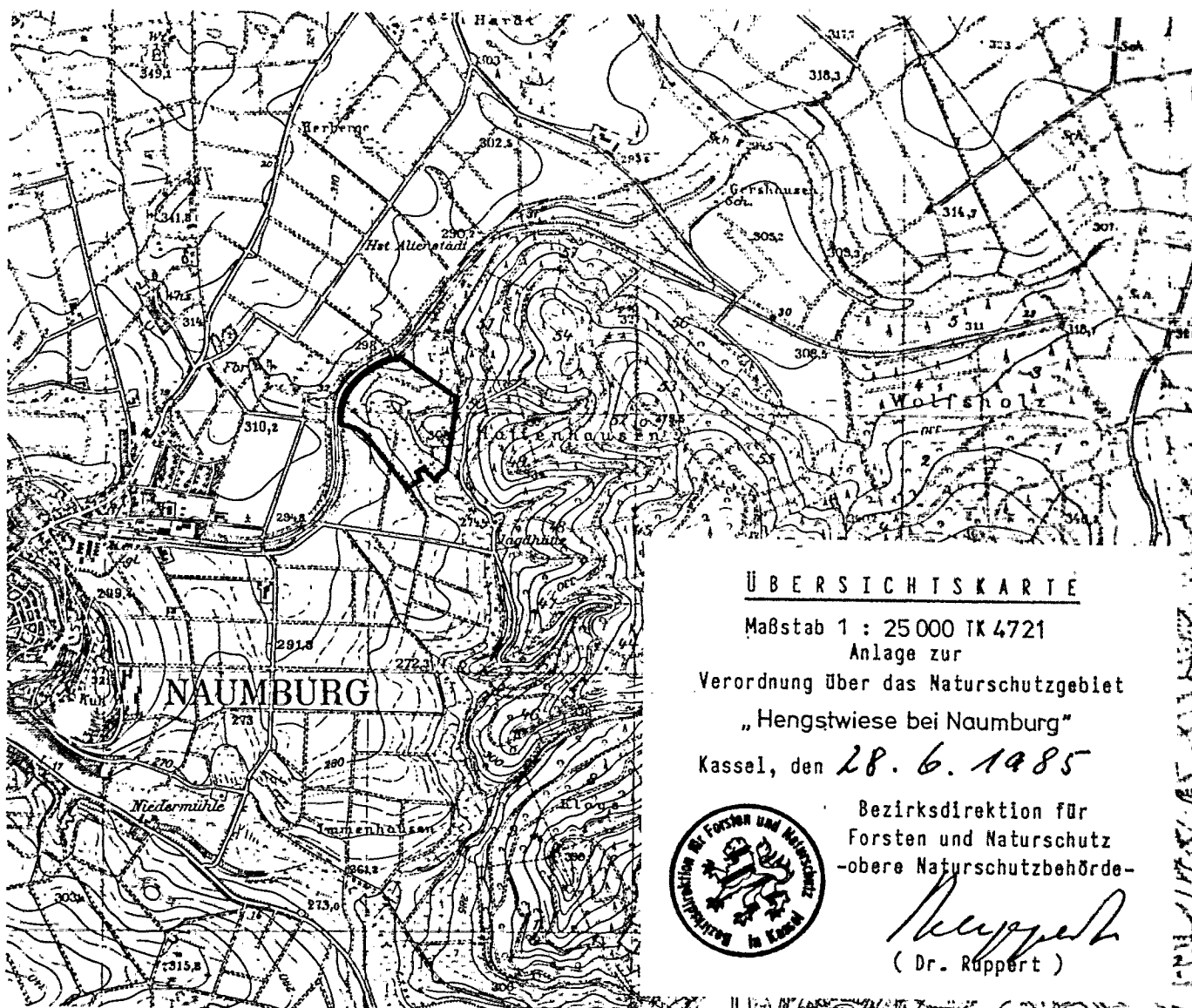
„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Winshäuser Teich“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes**





ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4721

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Hengstwiese bei Naumburg“

Kassel, den 28. 6. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -



Ruppert
(Dr. Ruppert)

10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. Juni 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 29/1985 S. 1361.

657

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Winshäuser Teich“ vom 28. Juni 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet des Winshäuser Teiches westlich von Neustadt wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Winshäuser Teich“ besteht aus einem Feuchtgebiet mit einer Teichanlage und liegt in der Gemarkung Neustadt der Stadt Neustadt des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 11,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

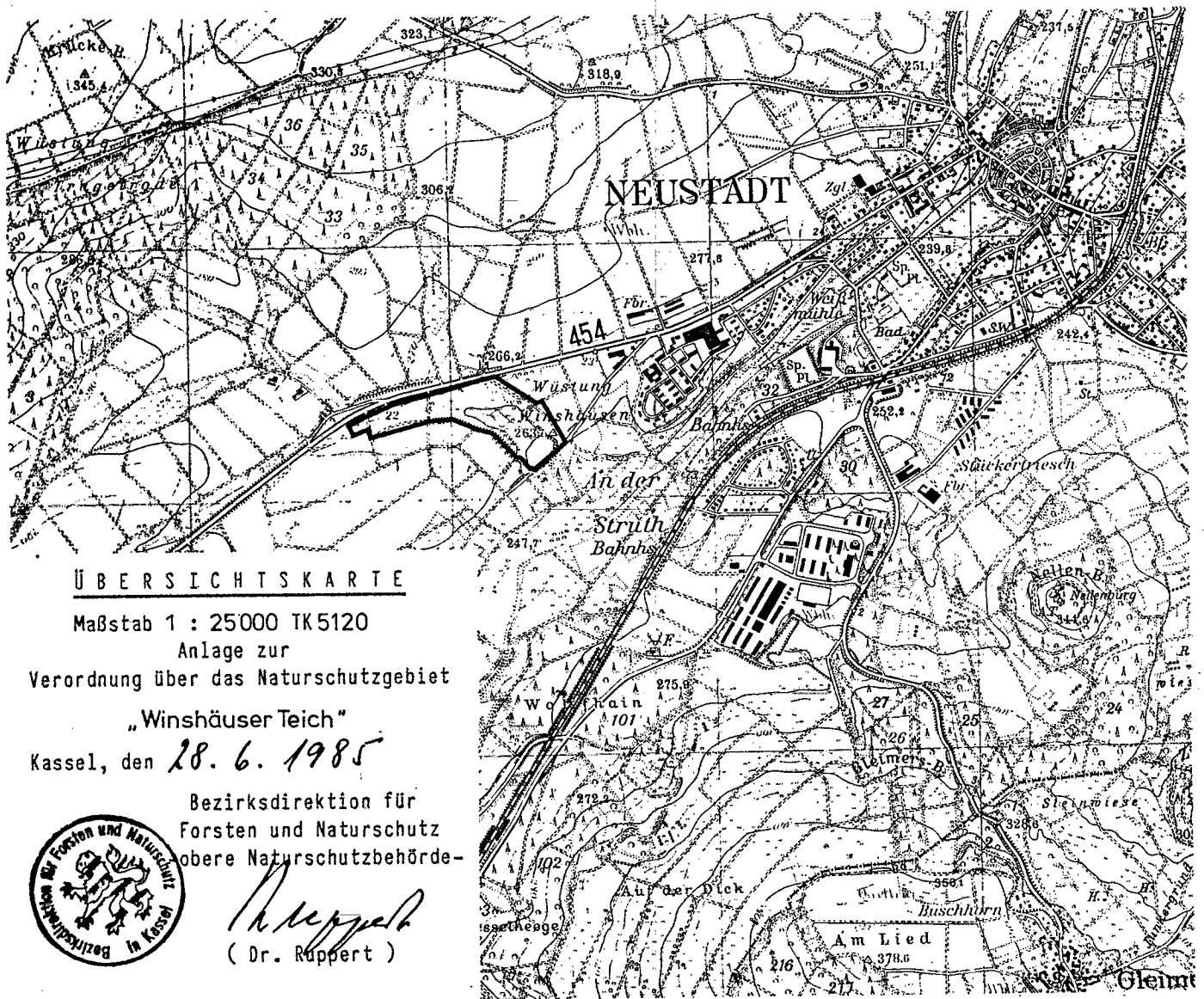
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein ökologisch bedeutsames Feuchtgebiet mit einer extensiv genutzten Teichanlage sowie der an diesen Lebensraum gebundenen Fauna und Flora zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

- I. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessi-



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25000 TK5120

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Winshäuser Teich“

Kassel, den 28. 6. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

1. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Streunutzungsflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild; auf Raubwild und Raubzeug nur in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Streunutzungsflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. Juni 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 29/1985 S. 1362

658

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) in Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt im Herbst 1985 in Wiesbaden einen AdA-Lehrgang durch.

Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet an 2 bis 3 Tagen in der Woche statt.

Termin: 18. September bis 19. November 1985

Mündliche Prüfung: 5. und 6. Dezember 1985

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,90 DM, für Nichtmitglieder 8,60 DM je Unterrichtsstunde.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 30. August 1985 an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden, zu richten. Bitte geben Sie dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Dienstbezeichnung des Teilnehmers an.

Wiesbaden, 4. Juli 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 29/1985 S. 1364

BUCHBESPRECHUNGEN

Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1984. Herausgegeben von der Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier, VII, 130 S., Ln., 72,— DM, Verlag C. H. Beck, 8000 München. Die 14. Bitburger Gespräche der Gesellschaft für Rechtspolitik wurden über das Thema: „Staatsaufgaben — unentbehrlicher Bestand und möglicher Abbau; zum Verhältnis von öffentlichen Aufgaben und privaten Aufgaben in einer freien Gesellschaft“ geführt. Die damit aufgegriffene Problematik der „Privatisierung“ hat in jüngerer Zeit mit dem in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1983 gesetzten Ziel, „den Staat auf den Kern seiner Aufgaben zurückzuführen“, deutlich an Aktualität gewonnen. Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung am 26. März 1985 ein „Gesamtkonzept für die Privatisierungs- und Beteiligungspolitik des Bundes“ beschlossen (Bulletin Nr. 34, S. 285 ff.). Für die demgegenüber auf Landesebene derzeit nur zurückhaltend geführte Diskussion sei lediglich auf die Antwort des Ministers des Innern zur Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen vom 18. April 1985 (LT-Drucksache 11/3601) verwiesen.

Mit den 14. Bitburger Gesprächen soll nach den einleitenden Worten des ehemaligen rheinland-pfälzischen Justizministers und Vorsitzenden der Gesellschaft für Rechtspolitik, Herrn Dr. Otto Theisen, dieses „im Schnittpunkt von Politik und Recht“ anstehende Thema auf breiter Basis aufgegriffen und ein Beitrag zur Versachlichung der Diskussion geleistet werden. Ob letzteres vollständig gelungen ist, mag hier dahinstehen. Jedenfalls kam mit den Referenten aus dem Verfassungsrecht, der Wirtschaft- und der Finanzwissenschaft, der Gewerkschaft, der Wirtschaft und dem kommunalen Bereich ein umfassendes, interessantes Spektrum von erfahrenen Meinungen zu Worte. Die aktuelle Diskussion über die „Privatisierung“ ist durch die 14. Bitburger Gespräche bereichert worden.

In seinem Vortrag über „Staatsziel und Staatsaufgaben in verfassungsrechtlicher Sicht“ geht Klaus Stern von historischen Überlegungen der Staatslehre zum „Zweck des Staates“ aus. Stern widmet sich dann kritisch aktuellen Überlegungen, weitere Staatsziele im Grundgesetz zu verankern (S. 9 ff., 16 ff.). Über die entsprechenden Gesetzesanträge der Länder Hessen (BR-Drucksache 247/84) und Schleswig-Holstein (BR-Drucksache 307/84), durch die ein „Staatsziel Umweltschutz“ im Grundgesetz verankert werden soll, wird der Bundesrat auf der Grundlage der kürzlich durchgeführten Sachverständigenanhörung nach der parlamentarischen Sommerpause zu entscheiden haben. Bei der Frage der „Privatisierung“ kommt Stern auf Grund der von ihm entwickelten grundgesetzlichen Orientierungsmaßstäbe zu dem Schluß, daß verfassungsrechtlich die „staatlichen Kernaufgaben“ nicht zur Disposition stehen, daß es jedoch ebenso eine Vielzahl von Sekundäraufgaben gibt, bei denen eine Überprüfung und „Entstaatlichung“ nicht nur denkbar, sondern sogar notwendig sei (S. 23).

Thomas Fleiner-Gerster geht in seinem Referat über die „Kriterien für die Aufgabenverteilung von Staat und Gesellschaft“ aus internationaler Sicht auf die Problematik ein. Ausgehend von einem freiheitlichen, pluralistischen Wohlfahrtsstaat stellt Fleiner-Gerster an bestimmten Prinzipien der Gerechtigkeit orientierte Kriterien für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf.

Christian Watrin untersucht die Staatsaufgaben aus ökonomischer Sicht. Er stellt Überlegungen zur Abgrenzung von Staat und Gesellschaft (Markt) an und

belegt das Wachstum der Staatsaufgaben mit der Zunahme des Anteils der Staatsausgaben am Brutto sozialprodukt (S. 46). Sodann setzt sich Watrin mit den Theorien vom „Marktversagen“ und den neueren Lehren vom „Staatsversagen“ auseinander und führt in die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gütern ein, die „Anhaltspunkte für die Zuordnung von Aufgaben zur marktlichen oder staatlichen Sphäre“ vermitteln könne (S. 58).

Erwin Sinnwell beleuchtet „Öffentliche Aufgaben im Spiegel der Finanzierung“. Er setzt sich mit der Frage auseinander, ob und ggf. wann sich der Staatsbürger im Augenblick seiner demokratischen Entscheidung über die politischen Entscheidungen für ein „mehr“ an Staatsaufgaben und deren finanzielle Konsequenzen bewußt wird, auseinander und widerlegt die Auffassung, daß eine hohe Staatsverschuldung zwangsläufig eine zins erhöhende Wirkung habe. Sinnwell kommt zu dem Schluß, daß eine gesamtwirtschaftliche Bewertung der öffentlichen Aufgaben allein aus dem Blickwinkel der Finanzierung kaum möglich ist (S. 78).

Hartmut Tofaute stützt seine Ausführungen zur „Verstaatlichung und Entstaatlichung von Aufgaben“ auf die flächendeckende Untersuchung des DGB über die Folgen der Privatisierung in Niedersachsen. In seinem durch viele konkrete Beispielfälle anschaulichen Vortrag zeigt Tofaute die unterschiedlichen Ausprägungen des Privatisierungsbegriffes auf und legt die kritische Haltung der Gewerkschaften gegenüber den gegenwärtigen Privatisierungsbestrebungen dar.

Gert-Walther Minet behandelt die Problematik aus dem Blickwinkel der Wirtschaft. Er berichtet über die negativen Erfahrungen der jüngsten Verstaatlichungen in Frankreich und schließt sich ausdrücklich den Aussagen der Bundesregierung zur Privatisierung an. Seines Erachtens hilft eine schrittweise vorzunehmende Privatisierung, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, stützt mittelstandspolitische Zielsetzungen und eröffnet die Möglichkeit von Haushaltseinsparungen.

Ernst Pappermann setzt sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung kommunaler Aufgaben auseinander. Er bildet vier große Gruppen: die Gemeinden zur „Flucht in das Privatrecht“ motiviert und wendet sich gegen Überlegungen, aus dem Grundgesetz ein zwingendes Gebot für oder gegen eine Privatisierung herzuleiten (S. 109 ff.). Sodann legt Pappermann die sich ergebenden Probleme bei der Privatisierung kommunaler Aufgaben dar und gibt die recht praktikablen Empfehlungen des Hauptausschusses des Deutschen Stadttages zur Privatisierung wieder (S. 115 ff.).

-Der aus dem Rahmen der Gesamthematik fallende Schlußvortrag des Bundesjustizministers Hans A. Engelhard „Rechtsbewußtsein im Umbruch — Erosion des Rechts?“ greift das Problem des sog. zivilen Ungehorsams (Auflehnung gegenüber staatlicher Autorität in der Form von Rechtsverletzungen) auf. Der Vortrag enthält interessante, weiterführende Ausführungen zu den aktuellen Fragen des politischen Protestes, des Widerstandsrechtes und des Verhältnisses von Legalität und Legitimität staatlichen Handelns.

Regierungsdirektor Reinhard Bestgen